

|   |   |                               |
|---|---|-------------------------------|
| <b>Vorlage</b>  | <b>Vorlage-Nr:</b>                        | V 2017/128                    |
|   | <b>Status:</b>                            | öffentlich                    |
| <b>TOP:</b>   | <b>Datum:</b>                             | 25.04.17                      |
| <b>38. Änderung des Flächennutzungsplanes (Mühlenquartier), Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Feststellungsbeschluss</b> |   |                               |
| <b>Federf. Fachbereich:</b>   | <b>Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen</b> |                               |
| <b>Beteiligte Fachbereiche:</b>   |   |                               |
| <b>Verfasser/in:</b>  | Kalfhues, Heike                           |                               |
| <b>Beratungsfolge:</b>  | <b>Sitzungsdatum</b>                      | <b>Gremium</b>                |
|   | 17.05.2017                                | Umwelt- und Planungsausschuss |
|   | 31.05.2017                                | Rat der Stadt Borken          |

**Erläuterung:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 01.02.2017 beschlossen, die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken aufzustellen und die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB durchzuführen (vgl. **V 2015/058**).

Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die aufgrund der Abgängigkeit der vorhandenen Mühlenbrücke und der einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben erforderlich werdende Neugestaltung des Verkehrsknotenpunktes "Mühlenstraße" in der Borkener Innenstadt geschaffen werden.

Die Planung steht im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Neubau einer Wehranlage, einer Anlage einer Fischaufstiegsanlage, einem Neubau der Fuß-/Radwegbrücke „Mühlenstraße“ sowie einer Fuß- / Radwegbrücke im Stadtpark und der Freiflächengestaltung – Aa-Terrassen / Am Papendiek / Am Kuhm / "Alte Mühlenstraße" und die hierfür erforderliche Gewässerumlegung.

Für den Eingriff in die Gewässer (Brückenneubau, Gewässerumlegung, Wehranlage, Fischtreppe etc.) wird derzeit ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Zur Regelung der städtebaulichen und verkehrlichen Belange wird zudem die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (Bebauungsplan BO 77 (Mühlenquartier)).

Mit Schreiben vom 29.01.2015, Az. 32.2.1.1 BOR teilt die Landesplanungsbehörde mit, dass gegen den Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken erhoben werden.

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB im Zeitraum 02.03.2015 bis zum 03.04.2015 (einschließlich) ist im Rahmen der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Borken am 01.02.2017 vorberaten worden (vgl. **V 2015/058**).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB fand im Zeitraum vom 28.02.2017 bis zum 31.03.2017 (einschließlich) statt.

### **A.1) Anregungen von Seite der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Von Seite der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (1) BauGB keine Stellungnahme ein.

### **B.1) Anregungen von Seite der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Über die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, die während des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB eingegangen sind, hat der Umwelt- und Planungsausschuss bereits in seiner Sitzung am 01.02.2017 einen Beschluss gefasst. Der Rat macht sich hiermit die Erwägungen aus der damaligen Beschlussfassung zueigen und legt sie seiner eigenen bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung zum Feststellungsbeschluss zugrunde:

| <b>B.1) Anregungen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange - Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</b>  | <b>Erläuterungen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung</b>   |
|---|---|
| <p><b>1) Kreis Borken, 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 25.03.2015</b></p> <p><u>Wasserwirtschaft, Abwasseranlagen</u><br/>Es bestehen keine Bedenken. Laut Begründung werden die wasserwirtschaftlichen Belange in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren geregelt.</p> <p><u>Abfall und Bodenschutz</u><br/>Zur oben genannten Änderung werden keine Bedenken erhoben. Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen</p> | <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/>Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 25.03.2015, dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen. Die wasserwirtschaftlichen Belange werden in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren geregelt.</p> <p>Der Bitte, nach Rechtskraft des Planes eine Planausfertigung mit den Verfahrensdaten („Drittausfertigung“) sowie der dazugehörigen Begründung dem Kreis</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>gen sind im Plangebiet nicht bekannt.<br/>Nach Rechtskraft des Planes bitte ich um Übersendung einer Planausfertigung mit den Verfahrensdaten („Drittausfertigung“) sowie der dazugehörigen Begründung.</p>  | <p>Borken zu übermitteln, wird entsprochen.</p>   |
| <p><b>2) Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., AZ: Ri./Sel. 002-502/14d, Schreiben vom 17.03.2015</b></p> <p>Zu dem o.g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die im Baufeld befindliche aufzugebende Trafostation muss noch in Abstimmung mit der Stadt Borken ein neuer Standort gefunden werden. Für diesen Standort sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, u.a. die Weiterentwicklung des Kettelhack-Karrees.</li> <li>- Für die notwendige Umlegung der Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom und LWL) ist es zwingend erforderlich, dass während der gesamten Bauzeit ein Baukörper zur Aufrechterhaltung der Versorgung zur Verfügung steht.</li> <li>- Über die vorzusehenden Leerrohre für die Versorgungsleitung in dem neuen Brückenkörper sind noch abschließende Gespräche zwischen Stadt und Stadtwerke zu führen.</li> <li>- Die Kosten für die Umlegung der Versorgungsleitungen und der Trafostation sind vom Verursacher zu tragen.</li> </ul> | <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/>Die Hinweise der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., Az. Ri./Sel. 002-502/14d, Schreiben vom 17.03.2015 zu der von der Planung betroffenen Trafostation und den vorhandenen Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Abstimmungen zu deren Verlegung und Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauzeit erfolgen zu gegebener Zeit. Der Hinweis, dass die Kosten für die Umlegung der Versorgungsleitungen und der Trafostation vom Verursacher zu tragen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p><b>3) IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 20.03.2015</b></p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung soll den Ersatzbau der wegen mangelnder Tragfähigkeit erneuerungsbedürftiger Brücke über die Borkener Aa im Zuge der Mühlenstraße planerisch absichern. Der Neubau der Brücke wird ca. 30 Meter weiter südlich erfolgen und ein Teil des Straßenzuges der Mühlenstraße nach Südwesten verschwenkt werden. Diese Lösung sei nach der Begründung wegen der nicht herbeizuführenden Einigung mit dem Grundstückseigentümer Mühlenstraße 12</p>  | <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/>Die Stellungnahme der IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 20.03.2015 zur Prüfung der Realisierbarkeit der Varianten I und II wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass bei der Variantenbetrachtung die Verfügbarkeit des Grundstückes Mühlenstraße 41 bereits bekannt war und in der Variantenbewertung berücksichtigt wurde.</p>   |

|  |  |
|--|--|
| <p>erforderlich. Uns bestätigte der gewerbe-treibende Eigentümer die mangelnde Eini-gung aufgrund bisheriger Verhandlungen mit der Stadtverwaltung.</p> <p>Er informierte auch darüber, dass sich das gegenüber seinem Betriebsgebäude be-findliche Wohn- und Geschäftsgebäude Mühlenstraße 41 im Eigentum der Stadt Borken befindet.</p> <p>Da die Ladeneinheit bereits längere Zeit leer steht, wären die Varianten I und II der Planung unter Inanspruchnahme dieses Grundstücks durchaus realisierbar. Wir re-gen daher an noch mal zu prüfen, ob eine dieser Varianten aus Kostengründen nicht doch verwirklicht werden sollte. Dabei ha-ben wir auch die Verkehrsbedeutung der Mühlenstraße in ihrer jetzigen Achse für das geplante Einkaufszentrum „TurmGale-rie“ berücksichtigt, zumal das Schlüssel-grundstück für dieses Projekt direkt an dieser Mühlenstraße liegt.</p>   |  |
| <p><b>4) Landesbetrieb Straßenbau NRW, Re-gionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, AZ: 2030/4403a/1.13.03.07/Borken BO 77</b><br/>Schreiben vom 23.03.2015</p> <p>Mit o.g. Planverfahren sollen die pla-nungsrechtlichen Voraussetzung für die Neugestaltung des Verkehrsknotenpunk-tes „Mühlenstraße“ und seines Umfeldes geschaffen werden.</p> <p>Das von Ihnen ausgewiesene Plangebiet befindet sich westlich der Landesstraße 600 im Abschnitt 7,2.</p> <p>Den mitgesandten Unterlagen entnehme ich, dass die beabsichtigte verkehrliche Erschließung zzt. eine Verkehrsuntersu-chung erarbeitet wird.</p> <p>Bei der Untersuchung der Verkehrsströme bitte ich auch den Knotenpunkt Heidener Straße (L 600)/Mühlenstraße mit aufzu-nehmen.</p> <p>Sofern sich die Verkehrsqualität nach Ver-wirklichung des Planvorhabens ver-schlechtert, weise ich bereist jetzt darauf hin, dass evtl. Kosten für weitere ver-kehrslenkende Maßnahmen wie z.B. Än-derung der Signalanlage des Knotenpunk-tes zu Lasten der Stadt Borken gehen.</p> | <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/>Der Bitte des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münster-land, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, AZ: 2030/4403a/1.13.03.07/Borken BO 77 Schreiben vom 23.03.2015, bei der Ver-kehrsuntersuchung auch den Knotenpunkt Heidener Straße (L 600)/Mühlenstraße mit aufzunehmen wird entsprochen. Der Hin-weis auf die Kostenträgerschaft der Stadt Borken bei eventuell notwendig werden- den verkehrslenkenden Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>Weitere Anregungen werden von hier im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht vorgetragen.</p>  |   |
| <p><b>5) LWL Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster, AZ: Gr/Ti/M 160/15 B, Schreiben vom 10.03.2015</b></p> <p>Die geplante Veränderung im Bereich der Mühlenstraße, Remigiusstraße, Butenstadt betreffen die Mauer-Graben-Befestigung von Borken, die im 14. Jahrhundert unter Einbezug der Bocholter Aa errichtet wurde. Bereits 1328 wird das Mühlentor erwähnt, durch das der Verkehr nach Dülmen und Münster aus der Stadt geführt wurde.</p> <p>Nördlich des Tores befand sich die bischöfliche, seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert städtische Kornmühle, auf der Gegenseite der Lohmühle sowie ein Mühlenwehr, mit dessen Hilfe das Wasser der Aa aufgestaut wurde und den Stadtgraben umlaufend füllte. Die Teilung der Aa in mehrere Züge war wohl schon frühzeitig notwendig, um einen Teil des Wassers bei Hochwasser umleiten zu können und die Mühlen nicht der Zerstörung auszusetzen. Diesen die Wasserführung bei den Mühlen betreffenden Maßnahmen könnte die sogenannte Butenstadt ihre Entstehung als künstliche Insel verdanken haben. Ihre Anfänge würden dann in das Spätmittelalter gehören, wofür auch spricht, dass zwei Außentore die Butenstadt geschützt haben sollen, eines von ihnen noch erkennbar auf einer Zeichnung von 1776. Hinzuweisen ist darauf, dass der der Stadt 1249 verliehene Remigiusmarkt am ersten Tage ein Viehmarkt, vor der Butenstadt stattgefunden haben soll. In der historischen Forschung zur Stadtgeschichte findet sich weiterhin die Überlegung, dass beim Ausbau der Bollwerke an den Toren um 1500 die Insel vor dem Mühlentor geschaffen und nachfolgend besiedelt wurde. Im dreißigjährigen Krieg wurde die Befestigung 1634 durch die Hessen verstärkt, damals soll ein „bastionsartiger Ausbau des Mühlentores“ vor-</p> | <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Hinweise des LWL Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster, AZ: Gr/Ti/M 160/15 B, Schreiben vom 10.03.2015 zur historischen Bedeutung des Plangebietes und zur Wertung des überplanten Bereiches als Bodendenkmal gem. § 2 DSchG NRW wird zur Kenntnis genommen. Da der Netzschluss der Mühlenstraße an die Straße „Am Papendiek“ mit der Brücke über die Borkener Aa ein Teil des Vorbehaltsnetzes darstellt und damit eine zentrale Erschließungsfunktion für die Innenstadt erfüllt sowie als Bypass für die hoch belastete Straße „Wilbecke“ dient, ist ein Neubau der Mühlenbrücke unumgänglich. In der Abwägung ist die Umsetzung der Planung gegenüber dem Erhalt des Bodendenkmals daher höher zu wichten. In Abstimmung mit dem LWL-Archäologie für Westfalen wurde im Juli 2015 eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt, um zu klären, ob und wenn ja welche Überreste der ehemaligen Stadtbefestigung Borkens in diesem Bereich noch im Boden vorhanden sind. Die Untersuchung hatte zum Ergebnis, dass der genau Verlauf der Stadtbefestigung nach wie vor unklar ist. Hinsichtlich des vermuteten Verlaufs der ehemaligen Stadtmauer wird daher eine weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahmen im gesamten Bereich der neu anzulegenden Straßenflächen erforderlich. Entsprechende Untersuchungen des Bodendenkmals durch die Stadt Borken werden in nachfolgenden Planungsschritten und in Abstimmung mit dem LWL Archäologie für Westfalen sichergestellt. Der Hinweis zur Kostenträgerschaft der Untersuchungen wird zur Kenntnis genommen.</p> |

genommen worden sein, möglicherweise entstand damals die der Butenstadt vorge-lagerte zweite Insel. Eine umlaufende bas-tionäre Befestigung durch Fürstbischof Christoph Bernhards von Galen kam nicht über Planungen hinaus.

Zusammenfassen lässt sich feststellen, dass sichere Aussagen über den Zeit-punkt der Entstehung der Butenstadt von Seiten der archivarischen Quellen nicht möglich sind, insofern kommt dem Be-reich von Befestigung und Butenstadt für die Stadtgeschichte Bedeutung zu.

Daher handelt es sich bei dem überplan-ten Bereich zweifelsfrei um ein Boden-denkmal gem. § 2 DSchG NRW. Somit stehen der Planung zunächst Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Sofern die Stadt Borken in einem Abwägungsprozess zu dem Ergebnis kommt, dass die Umset-zung der Planung höher gewichtet wird als der Erhalt des Bodendenkmals, könnte die LWL- Archäologie für Westfalen dem zustimmen, wenn eine flächige Untersu-chung aller betroffenen Teile des Boden-denkmals durch die Stadt Borken sicher-gestellt wird. Hierzu zählt auch die Kosten-tragung gem. § 38 DSchG NRW. Dabei sollte aber zunächst im Vordergrund ste-hen, die Planung so zu optimieren, dass die Eingriffe in das Bodendenkmal so ge-ring wie möglich ausfallen.

Zu den vier Varianten einer Verkehrsfüh-rung im Bereich der Mühlenstraße soll im Folgenden unter dem Aspekt der archäo-logischen Relevanz gesondert Stellung genommen werden:

Die Varianten 1 und 2, die einen Ausbau bzw. einen Kreisverkehr im Bereich der Kreuzung Mühlenstraße/Am Papendiek vorsehen, führen zu Bodeneingriffen im Bereich des Mühlentores sowie der beid-seitig anschließenden Stadtmauer und möglicher Vorbefestigungen im Bereich der Brücke und der Butenstadt. Es ist da-von auszugehen, dass eine Flachgrabung im Vorfeld des Kreuzungsausbaus not-wendig wird, um einen der wichtigsten Teile der Stadtbefestigung archäologisch er-fassen und dokumentieren zu können. Im Zuge des weiteren Straßenausbaus sind ebenfalls flächige archäologische Maß-

|  |  |
|--|--|
| <p>nahmen einzuplanen.<br/> Die Varianten 3 und 4 sehen den Ausbau der Kreuzung Remigiusstraße/Am Papendiek vor sowie eine Verlängerung der Remigiusstraße durch die Butenstadt, also die Neuanlage einer Verbindungsstraße. Variante 4 sieht zusätzlich die Verlegung von Gewässern vor, um nur einen Brückenübergang erstellen zu müssen. Bei beiden Varianten ist zu berücksichtigen, dass die Remigiusstraße eine Nachkriegsschöpfung ist und über seit dem Mittelalter bebaute Grundstücke gelegt wurden. Mit ihrer Fortsetzung in der Butenstadt würde dann auch die Stadtbefestigung betroffen sowie weitere Hausgrundstücke auf der Südseite der Butenstadt. Auch in diesem Fall ist von einer flächendeckenden archäologischen Untersuchung der gesamten neu anzulegenden Straßenfläche auszugehen. Dieser Umfang ist notwendig, weil eine Umstrukturierung eines natürlich gewachsenen Bereichs in Angriff genommen wird. Zu erwarten ist von den Grabungen, über Entstehungs- und Entwicklungsfragen bezüglich Stadtbefestigung und Butenstadt wissenschaftlich fundierte Ergebnisse zu erhalten.</p> |  |
| <p><b>6) LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, 48133 Münster</b>, Schreiben vom 27.03.2015</p> <p>Gegen die 38. Änderung FNP und gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Mühlenquartier bestehen aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege nach heutigem Kenntnisstand keine Bedenken. Die beteiligten Behörden wurden in einem Termin am 08.09.2014 frühzeitig über die Planungen im Bereich des Mühlenareals informiert. Hier wurden vom Fachplaner, der Ingenieurgesellschaft Lindschulte, vier Varianten vorgestellt. Bereits in der Diskussion kristallisierte sich die jetzt in den Pla-</p>  | <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/> Die Bitte des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, 48133 Münster, Schreiben vom 27.03.2015 bei der geplanten Baulinie nördlich der Mühlenstraße auch das Grundstück Mühlenstraße 45 einzubeziehen wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierüber erfolgt im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren. Der Hinweis, dass die Planung keine negativen Auswirkungen auf die Denkmäler Kuhmturm und Mühlenstraße 8 und deren Erscheinungsbild im Stadtraum hat, wird zur Kenntnis genommen.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>nentwürfen formulierte Version als Vorzugsvariante heraus.</p> <p>Die Variante 4 geht von einer Verlegung der Mühlenstraße nach Süden aus. Dadurch wird die bereits im Urkataster dokumentierte Bebauung der Butenstadt auf der Südseite der Mühlenstraße durchbrochen. In der Begründung zu Bebauungsplan wird formuliert, dass der Charakter der beidseitigen Bebauung wieder hergestellt werden soll. Dazu gehört im Wesentlichen die Bebauung im Bereich der „alten Mühlenstraße“ und natürlich auch das neu entstandene „Restgrundstück“ zwischen neuer Straßenführung und Borkener Aa. Die geplante Baulinie nördlich der Mühlenstraße sollte das Grundstück mit der Hausnummer 45 einbeziehen.</p> <p>Der historische Stadtzugang wird an alter Stelle durch die neue Fußgängerbrücke dokumentiert und bildet damit ein wichtiges Bindeglied zwischen der Butenstadt und der historischen Altstadt.</p> <p>In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich die Denkmäler Kuhmturm und Mühlenstraße 8. Die Planung zeigt keine negativen Auswirkungen auf die Denkmäler und deren Erscheinungsbild im Stadtraum.</p> |  |
| <p><b>7) Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Schreiben vom 10.03.2015</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderliche Stellungnahme abzugeben. Zu den o.g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung der oben genannten Planung so gering wie möglich gehalten werden.</p>   | <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Schreiben vom 10.03.2015 zur Lage und Berücksichtigung der Telekommunikationslinien der Telekom werden zur Kenntnis genommen. Abstimmungen mit der Deutschen Telekom Technik GmbH bei notwendig werdenden Umlegungen der Telekommunikationslinien erfolgen rechtzeitig vor Baubeginn.</p> <p>Der Hinweis zur Beachtung des Merkblattes über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.</p> |



|  |   |
|--|---|
| <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:<br/> Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK- Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Sollte es zu Umbaumaßnahmen an unserem Netz kommen, ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden um die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger zu koordinieren.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert wird.</p> |   |
| <p><b>8) Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG, Rheinstr 15, 14513 Teltow, E-Mail vom 11.03.2015</b></p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Nähe Ihres Plangebiets verlaufen zwei unserer Richtfunkverbindungen.</li> <li>- um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen</li> </ul>  | <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/> Der Hinweis der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG, Rheinstr 15, 14513 Teltow, E-Mail vom 11.03.2015 auf die in der Nähe des Plangebietes verlaufenden zwei Richtfunkverbindungen wird zur Kenntnis genommen. Die maßgebliche Richtfunkstrecke ist im Flächennutzungsplan bereits nachrichtlich dargestellt. Schutzstreifen und maximale Bauhöhen werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Die Freihaltung der Richtfunktrasse von Konstruktionen und Baukränen im Zuge der Baumaßnahmen wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.</p> |

nicht überschreiten:

Link 305556752 / 305556753 (magenta)

- max. Bauhöhe 40 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 5 m (Trassenbereite).

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen

- sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken ist in den Bildern mit einer

- dicken grünen Linie und das Plangebiet des Bebauungsplanes BO 77 Mühlenquartier ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Richtfunkverbindung 305556752:

A-Standort in WGS84:

51° 50' 31,43" / 6° 51' 39,58"

Höhe Fußpunkt über Meer: 53

Höhe Antenne über Grund: 43,78

Gesamt: 96,78

B-Standort in WGS84:

51° 51' 35,51" / 6° 52' 41,69"

Höhe Fußpunkt über Meer: 46

Höhe Antenne über Grund: 39,4

Gesamt: 85,4

Richtfunkverbindung 305556753:

siehe Link 305556752

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Wir bitten um Berück-

|  |  |
|--|--|
| <p>sichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p>   |  |
| <p><b>9) Baureferat der EkvW, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, AZ: Lip/Hse, Schreiben vom 09.03.2015</b></p> <p>Aus kirchengemeindlicher Sicht steht den Plänen nichts entgegen, wenn sichergestellt werden kann, dass die kirchengemeindlichen Gebäude vor dem Hochwasser der Borkener Aa genauso gut geschützt werden wie bisher. Die Unklarheit darüber entsteht dadurch, dass die Auswirkungen der geplanten Verkürzung der Insel im Stadtpark in Bezug auf Hochwasser nicht beschrieben werden.</p> <p>In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird beschrieben, dass es keine Brutnester von Rallen gäbe. Wir verweisen darauf, dass es gut 100 Meter vom Wehr entfernt auf Höhe der Ev. Kirche und des Pfarrhauses seit zwei Jahren zwei Brutnester gibt.</p> | <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/>Die Stellungnahme des Baureferat der EkvW, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, AZ: Lip/Hse, Schreiben vom 09.03.2015 zum zu gewährleistenden Hochwasserschutz der kirchengemeindlichen Gebäude wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die den Hochwasserschutz betreffenden Belange im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren geregelt und im weiteren Verfahren nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden. Der Hinweis auf Brutnester von Rallen wird zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um Vorkommen der Teichralle (= Teichhuhn). Für die Teichralle können gem. Artenschutzgutachten artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.</p> |

## A.2) Anregungen von Seite der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Von Seite der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme ein.

|   |  |
|---|--|
| <p><b>B.2) Anregungen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange - Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB</b></p>                                     | <p><b>Erläuterungen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung</b></p>   |
| <p><b>1) Kreis Borken, 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 29.03.2017</b></p> | <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/>Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 29.03.2017 auf das noch laufende</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p><u>Wasserwirtschaft, Abwasseranlagen</u><br/>Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sind umfangreiche wasserbauliche Maßnahmen geplant. Ich weise darauf hin, dass die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung beantragt wurde, aber bis dato noch nicht beschlossen worden ist.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf die Genehmigungsplanung zum laufenden Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „Umgestaltung der Borkener Aa im Bereich des Mühlenviertels“ abgestellt. Wasserwirtschaftliche Belange werden offenbar nicht nachteilig berührt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans somit keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Nach Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung bitte ich um Übersendung einer Planausfertigung mit den Verfahrensdaten („Drittausfertigung“) sowie der dazugehörigen Begründung.</p> | <p>wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte, nach Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung eine Planausfertigung mit den Verfahrensdaten („Drittausfertigung“) sowie der dazugehörigen Begründung dem Kreis Borken zu übermitteln, wird entsprochen.</p>  |
| <p><b>2) IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Az. 113817</b>, Schreiben vom 13.03.2017</p> <p>Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 23.02.2017 übersandt wurde, werden von uns keine Bedenken geltend gemacht. Nach Rücksprache mit unserem Verkehrsexperten halten wir die in den Planunterlagen beschriebenen Variante 4 für richtig.</p>  | <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/>Die Zustimmung der IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Az. 113817, Schreiben vom 13.03.2017 zur Verfolgung der Planungsvariante 4 wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| <p><b>3) Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, AZ: 2030/4403a/1.13.03.06-Borken</b>, Schreiben vom 29.03.2017</p> <p>Zu o.g. Planverfahren habe ich mit Schreiben vom 23.03.2015 eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben.</p> <p>Weitere Anregungen werden von hier im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht vorgetragen.</p>   | <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/>Der Verweis des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, AZ: 2030/4403a/1.13.03.06-Borken, Schreiben vom 29.03.2017 auf seine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Auf den Beschluss zur genannten Stellungnahme wird verwiesen.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>4) LWL Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster, AZ: Gr/Ti/M 135/17 B, Schreiben vom 15.03.2017</b></p> <p>Da meine Stellungnahme vom 10.03.2015, Gr/Ti/M 160/15 B, berücksichtigt wurde, bestehen nunmehr keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung.</p>  | <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/>Der Hinweis des LWL Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster, AZ: Gr/Ti/M 135/17 B, Schreiben vom 15.03.2017 auf seine berücksichtigte Stellungnahme vom 10.03.2015, Gr/Ti/M 160/15 B, wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| <p><b>5) Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling.Str. 45, 46325 Borken, Schreiben vom 06.03.2017</b></p> <p>Gegen den Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.<br/>Sofern Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden sollten, sollten diese ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgen.</p>  | <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/>Der Forderung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling.Str. 45, 46325 Borken, Schreiben vom 06.03.2017, für notwendig werdende Ausgleichsmaßnahmen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch zu nehmen, wird insofern entsprochen, als dass ein ggf. notwendig werdender ökologischer Ausgleich über das bestehende Ökokonto der Stadt Borken erfolgen kann.</p> |
| <p><b>6) Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Schreiben vom 06.03.2017</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderliche Stellungnahme abzugeben. Zu den o.g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:<br/>Der Bestand und der Betrieb der vorhan-</p> | <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/>Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Schreiben vom 06.03.2017 zur Gewährleistung des Bestands und Betriebs der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung beachtet.</p>  |

|  |   |
|--|---|
| <p>denen TK- Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>  |   |
| <p><b>7) Pledoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, Az. 1439291,</b> Schreiben vom 02.03.2017<br/> mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.<br/> Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.<br/> Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die</p> | <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/> Der Hinweis der Pledoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, Schreiben vom 02.03.2017 zum Erfordernis einer erneuten Abstimmung bei Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches sowie bei Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen und in den weiteren Planungen berücksichtigt.</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p>Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> |  |
|---|--|

### **Entscheidungsalternative/n:**

Der Flächennutzungsplan wird nicht geändert. Ein Verlegung der Mühlenstraße gem. der beschlossenen Planungsvariante 4 ist nicht möglich.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Planänderung entstehen keine Kosten.

### **Beschlussvorschlag:**

#### **I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen**

##### **A.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seite der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3(1) BauGB**

Von Seite der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (1) BauGB keine Stellungnahme ein.

##### **B.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seite der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4(1) BauGB**

1) Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft

und Abgrabungen, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 25.03.2015, dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen. Die wasserwirtschaftlichen Belange werden in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren geregelt.

Der Bitte, nach Rechtskraft des Planes eine Planausfertigung mit den Verfahrensdaten („Drittausfertigung“) sowie der dazugehörigen Begründung dem Kreis Borken zu übermitteln, wird entsprochen.

2) Die Hinweise der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., Az. Ri./Sel. 002-502/14d, Schreiben vom 17.03.2015 zu der von der Planung betroffenen Trafostation und den vorhandenen Versorgungsleitungen werden

zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Abstimmungen zu deren Verlegung und Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauzeit erfolgen zu gegebener Zeit. Der Hinweis, dass die Kosten für die Umlegung der Versorgungsleitungen und der Trafostation vom Verursacher zu tragen sind, wird zur Kenntnis genommen.

3) Die Stellungnahme der IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 20.03.2015 zur Prüfung der Realisierbarkeit der Varianten I und II wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass bei der Variantenbetrachtung die Verfügbarkeit des Grundstückes Mühlenstraße 41 bereits bekannt war und in der Variantenbewertung berücksichtigt wurde.

4) Der Bitte des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, AZ: 2030/4403a/1.13.03.07/Borken BO 77 Schreiben vom 23.03.2015, bei der Verkehrsuntersuchung auch den Knotenpunkt Heidener Straße (L 600)/Mühlenstraße mit aufzunehmen wird entsprochen. Der Hinweis auf die Kostenträgerschaft der Stadt Borken bei eventuell notwendig werdenden verkehrlenkenden Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen.

5) Die Hinweise des LWL Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster, AZ: Gr/Ti/M 160/15 B, Schreiben vom 10.03.2015 zur historischen Bedeutung des Plangebietes und zur Wertung des überplanten Bereiches als Bodendenkmal gem. § 2 DSchG NRW wird zur Kenntnis genommen. Da der Netzschluss der Mühlenstraße an die Straße „Am Papendiek“ mit der Brücke über die Borkener Aa ein Teil des Vorbehaltensnetzes darstellt und damit eine zentrale Erschließungsfunktion für die Innenstadt erfüllt sowie als Bypass für die hoch belastete Straße „Wilbecke“ dient, ist ein Neubau der Mühlenbrücke unumgänglich. In der Abwägung ist die Umsetzung der Planung gegenüber dem Erhalt des Bodendenkmals daher höher zu wichten. In Abstimmung mit dem LWL-Archäologie für Westfalen wurde im Juli 2015 eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt, um zu klären, ob und wenn ja welche Überreste der ehemaligen Stadtbefestigung Borkens in diesem Bereich noch im Boden vorhanden sind. Die Untersuchung hatte zum Ergebnis, dass der genau Verlauf der Stadtbefestigung nach wie vor unklar ist. Hinsichtlich des vermuteten Verlaufs der ehemaligen Stadtmauer wird daher eine weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahmen im gesamten Bereich der neu anzulegenden Straßenflächen erforderlich. Entsprechende Untersuchungen des Bodendenkmals durch die Stadt Borken werden in nachfolgenden Planungsschritten und in Abstimmung mit dem LWL Archäologie für Westfalen sichergestellt. Der Hinweis zur Kostenträgerschaft der Untersuchungen wird zur Kenntnis genommen.

6) Die Bitte des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, 48133 Münster, Schreiben vom 27.03.2015 bei der geplanten Baulinie nördlich der Mühlenstraße auch das Grundstück Mühlenstraße 45 einzubeziehen wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierüber erfolgt im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren. Der Hinweis, dass die Planung keine negativen Auswirkungen auf die Denkmäler Kuhmturm und Mühlenstraße 8 und deren Erscheinungsbild im Stadtraum hat, wird zur Kenntnis genommen.

7) Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Schreiben vom 10.03.2015 zur Lage und Berücksichtigung der Telekommunikationslinien der Telekom werden zur Kenntnis genommen. Abstimmungen mit der Deutschen Telekom Technik GmbH bei notwendig werdenden Umlegungen der Telekommunikationslinien erfolgen rechtzeitig vor Baubeginn. Der Hinweis zur Beachtung des Merkblattes über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrs-



wesen, Ausgabe 1989, wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.

8) Der Hinweis der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Rheinstr 15, 14513 Teltow, E-Mail vom 11.03.2015 auf die in der Nähe des Plangebietes verlaufenden zwei Richtfunkverbindungen wird zur Kenntnis genommen. Die maßgebliche Richtfunkstrecke ist im Flächennutzungsplan bereits nachrichtlich dargestellt. Schutzstreifen und maximale Bauhöhen werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Die Freihaltung der Richtfunktrasse von Konstruktionen und Baukränen im Zuge der Baumaßnahmen wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.

9) Die Stellungnahme des Baureferat der EkvW, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, AZ: Lip/Hse, Schreiben vom 09.03.2015 zum zu gewährleistenden Hochwasserschutz der kirchengemeindlichen Gebäude wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die den Hochwasserschutz betreffenden Belange im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren geregelt und im weiteren Verfahren nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden.

Der Hinweis auf Brutnester von Rallen wird zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um Vorkommen der Teichralle (= Teichhuhn). Für die Teichralle können gem. Artenschutzgutachten artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

## **A.2) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seite der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3(2) BauGB**

Von Seite der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme ein.

## **B.2) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seite der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4(2) BauGB**

1) Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 29.03.2017 auf das noch laufende wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.

Der Bitte, nach Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung eine Planausfertigung mit den Verfahrensdaten („Drittausfertigung“) sowie der dazugehörigen Begründung dem Kreis Borken zu übermitteln, wird entsprochen.

2) Die Zustimmung der IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Az. 113817, Schreiben vom 13.03.2017 zur Verfolgung der Planungsvariante 4 wird zur Kenntnis genommen.

3) Der Verweis des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, AZ: 2030/4403a/1.13.03.06-Borken, Schreiben vom 29.03.2015 auf seine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Auf den Beschluss zur genannten Stellungnahme wird verwiesen.

4) Der Hinweis des LWL Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster, AZ: Gr/Ti/M 135/17 B, Schreiben vom 15.03.2017 auf seine berücksichtigte Stellungnahme vom 10.03.2015, Gr/Ti/M 160/15 B, wird zur Kenntnis genommen.

5) Der Bitte der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling.Str. 45, 46325 Borken, Schreiben vom 06.03.2017, für notwendig werdende Ausgleichsmaßnahmen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch zu nehmen, wird insofern entsprochen, als dass ein ggf. notwendig werdender ökologischer Ausgleich über das bestehende Ökokonto der Stadt Borken erfolgen kann.

6) Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Schreiben vom 06.03.2017 zur Gewährleistung des Bestands und Betriebs der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung beachtet.

7) Der Hinweis der Pledoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, Schreiben vom 02.03.2017 zum Erfordernis einer erneuten Abstimmung bei Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches sowie bei Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen und in den weiteren Planungen berücksichtigt.

## **II) Beschlüsse zum weiteren Verfahren**

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken für den Bereich „Mühlenquartier“ wird festgestellt. Die zugehörige Begründung sowie der Umweltbericht werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und – vorbehaltlich des positiv beschiedenen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens – die Erteilung der Genehmigung nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo die Planänderung mit Begründung und Umweltbericht während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### **Anlagen:**

Anlage 01: Planzeichnung, 1 S.

Anlage 02: Begründung+Umweltbericht, 22 S.